



## **Richtlinien für wettbewerbsrechtskonformes Handeln im Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V.**

(Stand: 12/2017)

### **1. Präambel**

Eine auf Wettbewerb basierende Wirtschaftsordnung sowie offene und transparente Märkte sind wichtige Triebfedern für Innovationen in der Industrie und für den Wohlstand einer Gesellschaft.

Der Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V. legt daher höchsten Wert auf die Einhaltung der europäischen und nationalen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben. Die Maritime Industrie als Branche zusammenzuführen, den Austausch fördern, Interessen bündeln, gemeinsame Ziele definieren und zusammen erreichen – das sind die Aufgaben des VSM als Fach- und Wirtschaftsverband. Hierbei sind es die Grundprinzipien des Verbandes, einerseits alle möglichen Handlungsspielräume zu nutzen um eine bestmögliche Interessenvertretung seiner Mitglieder zu gewährleisten und andererseits dabei im Einklang mit dem geltenden europäischen und nationalen Wettbewerbsrecht zu handeln.

Nach den einschlägigen, rechtlichen Vorgaben sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken können, verboten. Absprachen oder Vereinbarungen müssen nicht schriftlich oder vertraglich festgehalten sein, um als rechtswidrig zu gelten – bereits mündliche oder informelle Abstimmungen sind ausreichend.

Die nachfolgenden Leitlinien sollen den Mitarbeitern des Verbandes und den Vertretern der Mitgliedsunternehmen Hinweise geben, um Verstöße gegen diese Vorgaben zu vermeiden. Sie umfassen die wesentlichen Grundsätze, die im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder bei jeder Aktivität im Rahmen der verbandlichen Arbeit und Mitarbeit zu beachten sind.

Da die folgende Aufzählung nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sind alle Mitarbeiter und alle Vertreter der Mitgliedsunternehmen im Rahmen der verbandlichen Arbeit und Mitarbeit stets dazu angehalten, sich ihrer Verantwortung bewusst zu sein und in Zweifelsfällen entsprechenden Rechtsrat suchen.

## **2. Allgemeine Leitlinien**

Die Aktivitäten des VSM, z.B. von ihm organisierte Besprechungen und Veranstaltungen sowie Präsidiums-, Vorstands-, Fachgemeinschafts-, Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen, dienen nicht der Schaffung oder Förderung von Gelegenheiten, um wettbewerbsrelevante Themen unter den Mitgliedsunternehmen zu erörtern.

Daher dürfen zu den folgenden Themenbereichen zwischen konkurrierenden Unternehmen keine betriebsinternen Informationen ausgetauscht, Gespräche oder Diskussionen formeller oder informeller Art geführt oder Vereinbarungen und Absprachen darüber getroffen werden:

- Preisgestaltung, Preisstrategie, zukünftiges Marktverhalten
- individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen
- individuelle Rabatte, Gutschriften und Kreditbedingungen
- individuelle Herstellungs- oder Absatzkosten
- Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenberechnung
- Unternehmenszahlen zu Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen, Verkäufen
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten oder Abnehmern, insbesondere dann, wenn dies zu einer Marktverdrängung derselben führen könnte
- Produktionsdrosselungen, Produktionsmengen oder über die Begrenzung einer produktspezifischen Marktversorgung
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, unabhängig davon ob räumlich, zeitlich oder nach Kunden
- „schwarze Listen“ oder Boykotte von Kunden, Wettbewerbern, Zulieferern oder Dienstleistern
- geplante unternehmensbezogene Vorhaben in Bezug auf Technologien, Investitionen, Designs und Produktion sowie Vertrieb oder Marketing für bestimmte Produkte

## **3. Leitlinien für die Zusammenarbeit von Verband und Mitgliedsunternehmen**

Ein bedeutender Teil des Tagesgeschäftes des Verbandes besteht in der Organisation, Betreuung und Durchführung von Verbandssitzungen und Veranstaltungen jeglicher Art. Hierbei tritt nicht nur der Verband in Kontakt mit seinen Mitgliedern, sondern auch die Vertreter der Mitgliedsunternehmen selbst treffen aufeinander. In diesen Situationen ist wettbewerbsrechtskonformes Verhalten von besonderer Bedeutung.

### **3.1. Organisation verbandlicher Gremiensitzungen**

Die Mitarbeiter des Verbandes laden rechtzeitig, offiziell und in Absprache mit dem ehrenamtlichen Sitzungsleiter aus einem Mitgliedsunternehmen zu Gremiensitzungen ein. Sie fügen der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung bei.

Bei jeder Gremiensitzung ist mindestens ein hauptamtlicher Verbandsmitarbeiter durchgehend anwesend. Dieser ist für die Einhaltung des gesamten formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens (mit Tagesordnung und Protokollführung) verantwortlich ist.

Sitzungsteilnehmer sind aufgefordert neuen, nicht in der vorab zur Verfügung gestellten Tagesordnung enthaltenen, Tagesordnungspunkten zu widersprechen, wenn sie der Meinung sind, dass diese in Hinblick auf das Wettbewerbsrecht bedenklich sind. Das Gleiche gilt, wenn ein vorab in der Tagesordnung enthaltener Tagesordnungspunkt nach Meinung von Sitzungsteilnehmern wettbewerbsrechtlich bedenklich ist. Sollte daraufhin kein förmlicher Änderungsbeschluss ergehen, ist zu verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und der Widerspruch protokolliert werden.

Die Verbandsmitarbeiter erstellen korrekte und vollständige Protokolle der Gremiensitzungen, einschließlich der dort gefassten Beschlüsse. Die Protokolle der Gremiensitzungen werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt.

Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf die korrekte Wiedergabe der Sitzungsinhalte und -beschlüsse. Sie haben den Verband unverzüglich auf unvollständige oder fehlerhafte Protokollierungen, insbesondere zu wettbewerbsrechtlich relevanten Themen hinzuweisen und eine Korrektur zu fordern. Bei weiterem Klärungsbedarf ist die Geschäftsführung des VSM zu kontaktieren.

### **3.2. Verhalten bei Gremiensitzungen**

Die Teilnehmer bestätigen zu Beginn jeder Gremiensitzung auf der zu unterzeichnenden Anwesenheitsliste das Bekenntnis zu wettbewerbskonformem Verhalten und die Kenntnis der *Leitlinien für wettbewerbsrechtskonformes Handeln im Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V.*

Der ehrenamtliche Sitzungsleiter stellt gemeinsam mit dem hauptamtlichen Verbandsmitarbeiter, aber auch mit den Sitzungsteilnehmern sicher, dass es während der Gremiensitzungen nicht zu unzulässigen Beschlüssen und Absprachen durch Gespräche oder bloße, auch spontane Äußerungen zu wettbewerbsrechtlich relevanten Themen kommt.

Sowohl der ehrenamtliche Sitzungsleiter, als auch der hauptamtliche Mitarbeiter weisen Sitzungsteilnehmer, die gegen wettbewerbsrechtliche Vorgaben verstoßen, auf ihr nichtkonformes Verhalten hin und unterbinden dieses.

Nehmen Sitzungsteilnehmer einen Verstoß wahr, sind sie angehalten den Abbruch oder die Vertagung des betreffenden Themas fordern. Diese Forderung und der Forderungsgrund müssen im Protokoll vermerkt werden. Wird der Forderung nicht nachgegeben, sollten die betreffenden Sitzungsteilnehmer die Sitzung verlassen. Das Verlassen der Sitzung muss mit Namen und Zeitangabe protokolliert werden.

Vertreter der Mitgliedsunternehmen dürfen jedoch im Rahmen von Gremiensitzungen auf freiwilliger Basis im Rahmen von Gremiensitzungen grundsätzlich firmeninterne Informationen zum jeweiligen Sitzungsthema bekanntgeben, wenn diese ohnehin einsehbar sind oder dies nicht vergaberechtliche Regelungen verletzt.

Dazu zählen u.a.:

- Geschäftserwartungen des Unternehmens, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen
- allgemeine Konjunkturdaten
- aktuelle Gesetzes- und Verordnungsvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen
- Lobbyaktivitäten des Verbandes oder die Verbandsausrichtung
- Benchmarking
- Ausarbeitung von Branchenüberblicken
- allgemeiner Austausch von und zu frei zugänglichen Daten und Informationen

Zu allen Themen, deren Bekanntgabe das Wettbewerbsrecht und/oder das Vergaberecht verletzt, ist es Unternehmensvertretern im Rahmen von Gremiensitzungen nicht gestattet, Informationen bekannt zu geben

Dazu zählen u.a.:

- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl in räumlicher, zeitlicher als auch personeller Hinsicht
- Boykotte, Liefer- und Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen durch ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis

Alle genannten Verhaltensweisen gelten auch vor Beginn oder im Anschluss an Sitzungen.

## **4. Besondere Bereiche der Verbandsarbeit**

Die Im Folgenden beschriebenen Bereiche zählen zu den zentralen Aufgaben der Verbandsarbeit und bedürfen daher besonderer Aufmerksamkeit.

### **4.1. Öffentlichkeitsarbeit**

Der Verband stellt sicher, dass alle seine Veröffentlichungen keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen oder Vereinbarungen, gleichförmiges und konformes Verhalten von Unternehmen sowie entsprechende Empfehlungen des Verbandes oder von Mitgliedsunternehmen hindeuten.

Zulässige Formulierungen sind grundsätzlich allgemein zugängliche Unternehmensinformationen, die objektive Wiedergabe der Marktlage und -entwicklung sowie die Darstellung alternativer Reaktionsmöglichkeiten, ohne einseitig eine bestimmte Reaktionsmöglichkeit zu bevorzugen.

### **4.2. Marktinformationsverfahren/Statistik**

Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken sowie die Kenntnissgabe dadurch gewonnener Informationen sind nur zulässig, wenn sie offiziell über den Verband oder eine andere neutrale Stelle geführt werden und wenn nur anonymisierte und nicht-identifizierbare, aggregierte Gesamtdaten bekanntgegeben werden. Identifizierende Marktinformationen sind stets unzulässig.

Unternehmensbezogene Daten dürfen im Rahmen von Marktinformationsverfahren nur in den dafür vorgesehenen Verfahren übermittelt werden, nicht jedoch in Verbandssitzungen, und müssen anonymisiert werden. Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm geführten Marktinformationsverfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

### **4.3. Konditionenempfehlungen**

Der Verband entwickelt in bestimmten Gremien Allgemeine Geschäftsbedingungen und stellt diese seinen Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Verfügung. Der Verband stellt sicher, dass rechtlich unzulässige Empfehlungen über einheitlich anzuwendende Vertragsbedingungen unterbleiben.

### **4.4. Messen**

Der Verband darf für einzelne Bereiche seines Verbandszweckes eine bestimmte Messe als Leitmesse fördern. Ihm ist gestattet eine Messegesellschaft unterstützen, eine favorisierte

Messe als Leitmesse zu erhalten oder aufzubauen, solange keine ausschließliche Verpflichtung zur Förderung dieser Leitmesse besteht. Der Verband darf allgemeine Informationen und Hinweise zum Konzept einer favorisierten Messe geben und deren besonderen Vorteile herausstellen, ohne damit weder direkt noch indirekt zum Boykott anderer Messen mit vergleichbarem Themenspektrum aufzurufen.

#### **4.5. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder**

Dem Verband steht unter Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich die freie Entscheidung darüber zu, neue Mitglieder in den Verband aufzunehmen. Der Verband hat jedoch einen bestehenden wettbewerbsrechtlichen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das Mitglied des Verbandes werden will, zu respektieren.

Der Verband darf beitrittswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme verweigern. Die Aufnahmeverweigerung darf nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien Mitglied des Verbandes geworden sind.

Der Verband kann auch solchen Unternehmen, welche die Vorgaben der Satzung erfüllen, die Aufnahme in bestimmten Fällen verweigern, wenn die Aufnahme

- dem Ansehen des Verbandes schaden würde oder
- zu erheblichem Unfrieden innerhalb des Verbandes führen würde oder
- den Austritt von Mitgliedern aus dem Verband nach sich ziehen würde.

Der Verband darf das Aufnahmegesuch eines beitrittswilligen Unternehmens nur begründet und nicht allein aus dem Grunde ablehnen, dass die Aufnahme bereits vorhandenen Mitgliedern unliebsam ist. Die grundsätzlich geltenden Aufnahmebedingungen sind, abseits der wettbewerbsrechtlichen Aspekte, in der Satzung des Verbandes niedergelegt.

Hinsichtlich des wettbewerbskonformen Verhaltens im Verband, steht die Geschäftsführung des Verbandes allen, für den Verband haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie den weiteren Vertretern der Mitgliedsunternehmen vor Einholung externen Rechtsrates als Ansprechpartner zur Verfügung.